



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4971

UNIVERSITÄTSKLINIKUM  
Schleswig-Holstein

UKSH, Campus Kiel, Arnold-Heller-Straße 3, 24105 Kiel

Vorsitzenden des Sozialausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peter Eichstädt, MdL  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

per E-Mail

Prof. Dr. Jens Scholz  
Vorstandsvorsitzender

E-Mail: [vv@uksh.de](mailto:vv@uksh.de)  
[www.uksh.de](http://www.uksh.de)

Campus Kiel  
Arnold-Heller-Straße 3 · Haus 31 · 24105 Kiel  
Tel.: 0431 597-7000, Fax: -4218

Campus Lübeck  
Maria-Goeppert-Straße 7a · 23538 Lübeck  
Tel.: 0451 500-7000, Fax: -2161

Datum: 7. Oktober 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur  
Ausführung des Transplantationsgesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/3155

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir nehmen Bezug auf die Beratungen des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu der oben genannten Vorlage und bedanken uns für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme. Gerne bringen wir uns erneut auch in die aktuelle Aussprache ein und schlagen folgende Änderungen am Gesetzentwurf vor:

1. Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung der Transplantationsbeauftragten  
(vgl. Art. 1 Nr. 3 a) bb) Gesetzentwurf)

Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) begrüßt, dass die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme für Transplantationsbeauftragte zukünftig verpflichtend sein soll.

Gemäß § 9b Transplantationsgesetz (TPG) müssen Entnahmekrankenhäuser mindestens einen Transplantationsbeauftragten bestellen. Ihre Aufgabe besteht neben der Koordinierung des Gesamtprozesses der Organspende einschließlich der Kooperation mit der Koordinierungsstelle insbesondere in der Identifikation potenzieller Organspender sowie der Durchführung der Angehörigengespräche.

Die Transplantationsbeauftragten tragen dazu bei, eine bedarfsgerechte Versorgung von Patientinnen und Patienten mit chronischem oder akutem Organversagen zu ermöglichen, indem sie die jeweiligen notwendigen strukturellen Maßnahmen im Vorfeld einer Organentnahme festlegen und die speziellen Aspekte einer akuten Organspende basisnah betreuen.

Universitätsklinikum  
Schleswig-Holstein  
Anstalt des  
öffentlichen Rechts

Vorstand:  
Prof. Dr. Jens Scholz  
(Vorsitzender)  
Peter Pansegrau  
Christa Meyer

Bankverbindungen:  
Förde Sparkasse  
Kto.-Nr. 100 206, BLZ 210 501 70  
IBAN: DE14 2105 0170 0000 1002 06  
SWIFT/BIC: NOLA DE 21 KIE  
Commerzbank AG (vormals Dresdner Bank AG)  
Kto.-Nr. 3000 412 00, BLZ 230 800 40  
IBAN: DE17 2308 0040 0300 0412 00  
SWIFT/BIC: DRES DE FF 230



Im Hinblick darauf, dass gerade in kleineren Krankenhäusern nur selten die Diagnostik zum Nachweis des irreversiblen Ausfalls der Hirnfunktion durchgeführt wird, muss eine regelmäßige Wiederholung der Fortbildung der Transplantationsbeauftragten gesetzlich sichergestellt werden, damit diese ihre verantwortungsvollen Aufgaben auch mit notwendiger fachlicher Kompetenz, Engagement und innerer Überzeugung erfüllen. Hierbei ist zu bedenken, dass auch kleinere Entnahmekrankenhäuser eine Festpauschale in Höhe von 6.000 € pro Jahr erhalten und die Fortbildung damit finanziell gesichert ist.

2. Belbehalt der jährlichen Berichtspflicht gegenüber der Landesgesundheitsbehörde  
(vgl. Art. 1 Nr. 3 f) Gesetzentwurf)

Gemäß § 11 Abs. 5 TPG veröffentlicht die Koordinierungsstelle jährlich einen Bericht, der die Tätigkeiten der Entnahmekrankenhäuser und der Transplantationszentren nach einheitlichen Vorgaben darstellt und u. a. nicht personenbezogene Daten über die Zahl und Art der durchgeführten Organentnahmen getrennt nach Organen von Spendern einschließlich der Zahl und Art der nach der Entnahme verworfenen Organe enthält.

Dem Jahresbericht der Koordinierungsstelle ist dabei nur zu entnehmen, ob ein Entnahmekrankenhaus der Region Nord ein Organspendekonsil (Kontakt zur Koordinierungsstelle wegen möglicher Organspender) hatte und ob es im Berichtsjahr zu einer Organentnahme gekommen ist. Der Bericht enthält keine Ausführungen über die konkrete Tätigkeit des jeweiligen Transplantationsbeauftragten.

In 2013 gab es beispielsweise 36 Entnahmekrankenhäuser in Schleswig-Holstein, von denen nur ca. 11 Entnahmekrankenhäuser eine Entnahme der Deutschen Stiftung Organtransplantation gemeldet haben. Unklar würde demnach bleiben, welche Tätigkeiten und Aufgaben die Transplantationsbeauftragten in den übrigen Entnahmekrankenhäusern in dem jeweiligen Berichtsjahr wahrgenommen haben.

Daher sollte an der jährlichen Berichtspflicht gegenüber der obersten Landesgesundheitsbehörde festgehalten werden.

3. Bestellung zusätzlicher Transplantationsbeauftragter aus dem Pflegebereich  
(vgl. § 4 Abs. 1 SH-A-TPG)

Das Transplantationsgesetz zielt auf die Sicherstellung der Zusammenarbeit der Transplantationszentren und der anderen Krankenhäuser mit der Koordinierungsstelle und auf die Mitteilung möglicher Spender an die Koordinierungsstelle ab. Dieses ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass die vorhandenen Möglichkeiten zur Organspende ausgeschöpft werden, welches bei der derzeitigen Knappheit an Spenderorganen geboten ist. Das Erreichen dieses Ziels erfordert insbesondere eine klinikinterne Festlegung über Abläufe und Verantwortlichkeiten im Organ-spendeprozess.



Die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten dient der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Klinik im Rahmen der postmortalen Organspende. Die Transplantationsbeauftragten werden im Auftrag der Klinikleitung tätig und sind Ansprechpartner für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen, insbesondere für die des Intensiv- und OP-Bereichs. Sie erarbeiten u. a. gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 SH-A-TPG klinikinterne Leitlinien zur Einleitung und zum Ablauf einer Organspende und fungieren als Ansprechpartner für das medizinische Personal.

Diese Aufgaben erfordern nicht nur fachliche Kompetenz, sondern auch Durchsetzungsvermögen und organisatorische Eingliederung der Transplantationsbeauftragten in das Krankenhaus, um die Einhaltung der Leitlinien durchzusetzen. Daher sollten die Transplantationsbeauftragten dem Kreis des ärztlichen Personals angehören.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Pflegebereichs für die Umsetzung der Organspende ist die zusätzliche Bestellung von Transplantationsbeauftragten aus dieser Berufsgruppe wünschenswert, um auch hier das notwendige Verständnis für die gesellschaftspolitische Bedeutung der Organspende zu erreichen.

In Art. 1 Nr. 3 Buchstabe a) des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes sollte folgender neuer Doppelbuchstabe eingefügt werden:

cc) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Daneben können Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder -pfleger mit langjähriger Erfahrung in der Intensivpflege zusätzlich zur Transplantationsbeauftragten bzw. zum Transplantationsbeauftragten bestellt werden.“

Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge im Rahmen der weiteren Beratungen Berücksichtigung finden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

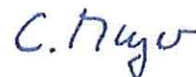
Mit freundlichen Grüßen



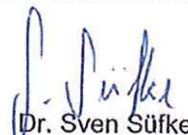
Prof. Dr. Jens Scholz  
Vorstandsvorsitzender und  
Vorstand für Krankenversorgung



Prof. Dr. Felix Braun  
Transplantationsbeauftragter  
Campus Kiel



Christa Meyer  
Vorstand für Krankenpflege  
und Patientenservice



Dr. Sven Süfke  
Transplantationsbeauftragter  
Campus Lübeck